Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Per E-Mail

An die

Kreise

Kreisfreien Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
- Städtetag Schleswig-Holstein -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 1-083 - §15GstG
Meine Nachricht vom: /

Ursel Hoppe
Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3851
Telefax: 0431 988-3883

3 . Mai 2018

Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften

Am 6. Mai 2018 werden die Gemeinde- und Kreisvertretungen für die kommenden fünf Jahre gewählt. Die Wahlzeit der neu zu wählenden Vertretungen beginnt am 1. Juni 2018. Im Zuge der bis spätestens Ende Juni 2018 stattfindenden Konstituierung der Gemeinde- und Kreisvertretungen werden zahlreiche Gremien – insbesondere in juristischen Personen, an denen die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis beteiligt ist – neu besetzt. Im Rahmen der zu fassenden Entsendungsbeschlüsse wird § 15 Abs. 1 GstG zu beachten sein. Um die kommunalen Gebietskörperschaften schon bei der Vorbereitung der anstehenden Entsendungsentscheidungen zu unterstützen, werden nachfolgend im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Hinweise zur Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG gegeben. Diese greifen auch einen vor den Verwaltungsgerichten des Landes geführten Rechtsstreit über eine (nicht paritätische) Entsendung in eine Eigengesellschaft auf, der im Dezember 2017 vom Oberverwaltungsgericht Schleswig rechtskräftig entschieden wurde. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen Randnummern genannt werden, beziehen sich diese auf diese Entscheidung, die in der Fas-

sung der Veröffentlichung bei beck-online zitiert wird: OVG, Urteil vom 6.12.2017 – 3 LB 11/17, BeckRS 2017, 142757.

Allgemeines

Das OVG hat am 6.12.2017 im Fall der Entsendung der Stadt Husum in ein Aufsichtsgremium einer zivilrechtlich verfassten Eigengesellschaft entschieden, dass § 15 Abs. 1 GstG auf den der Entsendung zugrunde liegenden Entsendungsbeschluss anzuwenden gewesen wäre. Die beschlossene Entsendung von vier Männern und einer Frau als Mitglieder bzw. Ersatzmitgliedern entsprach nicht der Vorgabe einer geschlechterparitätischen Entsendung und war insoweit rechtswidrig.

Das OVG hat in seiner Urteilsbegründung bezogen auf den konkreten Fall Feststellungen getroffen, die für vergleichbare Entscheidungen künftig zu berücksichtigen sind. Weiterhin enthält die Urteilsbegründung auch darüber hinaus gehende Hinweise, die insgesamt für künftige Gremienbesetzungen von Bedeutung sind. Daher werden auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung im Folgenden einige Hinweise für künftige Entscheidungen über die Entsendung/Benennung in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften gegeben.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass das OVG – trotz grundsätzlicher Ausführungen - aufgrund des zu entscheidenden Einzelfalls naturgemäß nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG gestellt werden können, aufgegriffen und entschieden hat. Somit bleiben nach der gerichtlichen Entscheidung weiter Rechtsfragen offen, die im Wege der Auslegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durch die entscheidungsbefugten Stellen zu entscheiden sind. Hier kann auch die nachfolgende Handreichung nur Auslegungshinweise geben, die eine abschließende rechtliche Bewertung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Zum Tatbestand des § 15 Abs. 1 GstG

Zunächst ist die Frage des Geltungsbereichs des § 15 Abs. 1 GstG zu klären. Der Wortlaut der Norm lautet:

> *„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommunen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden."*

In Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine ungerade Zahl von Vertreter*innen zu entsenden/benennen ist.

Das GstG gilt grundsätzlich für das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. (§ 2 Abs. 1 GstG). Materiell konkretisiert § 15 Abs. 1 GstG die in der Landesverfassung in Art. 9 S. 2 (vorher Art. 6 S. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein) enthaltene Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung „darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind."

Anders als in Art. 9 S. 2 der Landesverfassung gilt die Vorschrift des GstG nicht nur für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften und andere Gremien, immer dann, wenn einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Organ, in das die Entsendung erfolgt, um ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiertes Organ und/oder Gremium handelt.
Die weite Auslegung von § 15 Abs. 1 GstG ergibt sich sowohl bereits aus dem Wortlaut als auch aus der Gesetzeshistorie und der Gesetzessystematik ebenso wie aus dem Sinne und Zweck des Gesetzes (Rn. 28 ff.):

- Der Wortlaut des Gesetzes macht durch die Formulierung „...sowie für vergleichbare Gremien" bereits deutlich, dass die im Gesetz gewählte Aufzählung nicht abschließend, sondern nur beispielhaft zu verstehen ist. Die Erweiterung auf privatrechtlich verfasste Gesellschaften und Organe ergibt sich zudem bereits aus der ausdrücklichen Nennung von „Vorständen und Aufsichtsräten" im Gesetz selbst.
- Auch die Systematik des Gesetzes spricht für eine weite Auslegung. Gem. § 1 S. 2 Nr. 3 GstG soll das Gesetz die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch die gerechte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen im öffentlichen Dienst sowie in Gremien fördern. Durch die Nennung der Gremien in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass öffentlicher Dienst hier nicht in einem engen Sinn zu verstehen ist, sondern vielmehr auch auf die Bereiche erweitert verstanden wird, in denen Tätigkeiten für einen öffentlichen Rechtsträger wahrgenommen werden.
- Für diese Auslegung des Gesetzes spricht auch die Historie des Gesetzes. In der Entwurfsfassung sollte der in der Ursprungsfassung geltende § 13 GstG nur für die Entsendung von Beschäftigten gelten. Dies wurde nach Beratung im Innen- und Rechtsausschuss verändert und danach die jetzt noch gültige Festlegung der Geschlechterparität „bei Entsendungen von Vertreterinnen und Vertreter in externe Gremien" gewählt.
  Die weite Auslegung ergibt sich zudem aus § 15 Abs. 2 GstG, der vorsieht, dass sogar außerhalb der Verwaltung stehende Organisationen und gesellschaftliche Gruppierungen, die zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern berechtigt sind, zur paritätischen Besetzung verpflichtet werden.
  Ergänzend: In der Begründung des Gesetzes wird die Erweiterung des Geltungsbereichs - wie oben dargelegt - bereits ausdrücklich erwähnt (LT-Drs. 13/1898 zu § 13 GstG, S. 29 f.).
- Die weite Auslegung des § 15 GstG steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes. § 1 S. 1 GstG bestimmt, dass das Gesetz „der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern" dient. Es stellt insoweit eine Konkretisierung des bundesverfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatzes i.V.m. der dort angelegten Verpflichtung der Beseitigung einer strukturellen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 GG dar.

§ 15 Abs. 1 GstG enthält zwei Tatbestandsmerkmale: Es muss sich (a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und (b) um eine Benennung oder Entsendung durch die zuständige Behörde handeln.

a) Begriff des Gremiums

Der Begriff des Gremiums ist grundsätzlich weit auszulegen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes und der dort gewählten langen und ausdrücklich nicht abschließenden Aufzählung („sowie [...] vergleichbare Gremien"). Formale Anforderungen wurden bewusst vom Gesetzgeber nicht gestellt. Dabei ist es unerheblich, ob das zu entsendende Gremium im Wortlaut diese Bezeichnung führt; ebenso sind auch keine abschließenden Aussagen zu der für das Gremium geltenden Rechtsgrundlage vorgegeben. Das ergibt sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung. Dort heißt es: „Die Regelung erfasst, [...] grundsätzlich Gremien aller Art, mögen sie förmlich, etwa durch Satzung, errichtet oder lediglich aufgrund Verwaltungsübung bestehen bzw. geschaffen worden sein." (LT- Drs. 13/1898, a.a.O., S. 30).
Darüber hinaus gilt die Regelung nur für solche Gremien, „deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist" (§ 15 Abs. 1 S. 1 GstG). Spezialgesetzliche Regelungen mit Vorrang vor dem GstG können einerseits durch kompetenziell zulässige bundesgesetzliche Regelungen gegeben sein, die der landesrechtlichen Regelung gem. Art. 31 GG grundsätzlich vorgehen, oder durch spezialgesetzliche landesrechtliche Regelungen, die die Zusammensetzung eines Gremiums abschließend festlegen und/oder sog. „geborene Mitglieder" vorgeben (vgl. Weinriefer-Hoyer, Dorn ,Limburg, Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst, Kommentar, Kaiserslautern 1998, § 15 Tz. 2.2.).
Enthält eine gesetzliche Regelung zwar Festlegungen zur Zusammensetzung, die ggf. den Kreis der für eine Entsendung in Betracht kommenden Personen einschränkt, ohne jedoch eine abschließende Festlegung über die Mitglieder zu treffen, so ist diese spezialgesetzliche Regelung bei der Benennung/Entsendung zwar zu berücksichtigen, steht aber im Übrigen der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG nicht entgegen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Teil des Gremiums aufgrund eines Spezialgesetzes mit sog. „geborenen" Mitgliedern zu besetzen ist. § 15 Abs. 1 GstG ist dann nur für den übrigen Teil der zu entsendenden Mitglieder anzuwenden. Ggf. ist der jeweilige Anwendungsbereich bezogen auf die konkrete Fallkonstellation im Wege der Gesetzesauslegung zu ermitteln.
Nicht als Gremium anzusehen sind Arbeitsgruppen u.ä., bei denen es auf die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder ankommt. Die Gesetzesbegründung verweist hier beispielhaft auf interministerielle Arbeitsgruppen. Das ist entsprechend auf Arbeitsgruppen im kommunalen Bereich zu übertragen (vgl. LT-Drs. 13/1898, a.a.O., S. 30).

b) Benennungen/Entsendungen

Durch § 15 Abs. 1 GstG werden darüber hinaus nur Benennungen und Entsendungen erfasst. In Fällen, in denen die Entsendung/Benennung auf der Grundlage eines Beschlusses gem. §§ 39 GO, 34 KrO erfolgt, handelt es sich um Entsendungen/Benennungen im Sinne von § 15 Abs. 1 GstG.

§ 15 Abs. 1 GstG ist unabhängig von der Art der Beteiligung der Kommune in der in Rede stehenden Organisation zu beachten; eine Stimmen- bzw. Anteilsmehrheit der entsendenden Kommune in der Organisation ist nicht erforderlich. § 15 Abs. 1 GstG findet keine Anwendung, wenn die Gremienbesetzung aufgrund von Wahlen gem. §§ 40 GO, 35 KrO durch die Vertretungskörperschaft erfolgt. Dies sind solche, die in der GO, KrO, AO und GkZ ausdrücklich als Wahl bezeichnet werden, wie insbesondere die Wahl der Ausschussmitglieder nach § 46 GO, § 41 KrO, § 10 a AO und §§ 12 Abs. 7 i. V. m. 46 GO. Das gilt entsprechend, wenn der Gesetzgeber angeordnet hat, dass die Entsendung aufgrund einer Wahl gem. § 40 GO sowie § 35 KrO durch die vom Volk gewählte Vertretung erfolgt, wie die Wahl der weiteren Vertreter in die Amtsausschüsse nach § 9 Abs. 3 AO und in die Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 2 GkZ. Entsprechendes gilt für die nach § 47 b Abs. 3 GO von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates. Dies gilt auch für die in der Entscheidung des OVG Schleswig ausdrücklich erwähnten Werkausschüsse zur Kontrolle von Eigenbetrieben (Rn. 44 f.). In diesen Fällen, in denen die zu entsendenden Personen durch die durch das Volk gewählten kommunalen Vertretungen gem. der §§ 40 GO sowie § 35 KrO zu wählen sind, kommt § 15 Abs. 1 GstG nicht zur Anwendung; der Gesetzgeber hat hier das Repräsentationsprinzip angeordnet, wodurch § 15 Abs. 1 GstG verdrängt wird. Der Ausschluss gilt für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Erstellung von Wahllisten im Rahmen der Verhältniswahl. Soweit der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gilt, kommt § 15 Abs. 1 GstG nicht zur Anwendung.
Für die Besetzung des Verwaltungsrats öffentlich-rechtlicher Sparkassen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Sparkassengesetzes. Die oder der Vorsitzende ist die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers (§ 8 SpkG). Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers auf der Grundlage des GKWG durch die zuständige Vertretungskörperschaft gewählt (§ 9 Abs. 1 SpkG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigen im Verwaltungsrat werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt (§ 9 Abs. 2 SpkG). Insoweit wird die Mitgliedschaft nicht auf der Grundlage einer Benennung oder Entsendung, sondern durch (unmittelbare) Wahl begründet; § 15 Abs. 1 GstG findet keine Anwendung.

Zur Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 GstG

Soll-Vorschrift

§ 15 GstG Abs. 1 S.1 formuliert eine „Soll-Vorschrift". Solche Vorschriften sind im Regelfall zwingend und verpflichten den Adressaten grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Insoweit bedeutet die Vorschrift im Regelfall ein „Muss". Nur in Fällen, die von der Regel abweichen, darf ausnahmsweise abweichend von dieser Regelung verfahren werden (sog. „atypischer" Fall, Rn. 39). Die Gründe für das Vorliegen eines solchen Falls sind von der entsendenden Stelle vorzutragen.

Nur beispielhaft seien hier mögliche Konstellationen genannt:

- In Betracht käme etwa, dass eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, etwa weil gar keine oder nicht in hinreichender Zahl Kandidat*innen für die Benennung/Entsendung zur Verfügung stehen oder weil es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt.
  Um Letzteres festzustellen, ist es erforderlich, dass vorab durch die entsendende Stelle Eignungskriterien benannt werden. Bei der Formulierung ist das Willensbildungsorgan im Rahmen seines Organisationsermessens relativ frei. Sofern besondere Anforderungen an die Vertreter*innen zu stellen sind, sind diese im Vorfeld für alle für die Entsendung in Frage kommenden Personen deutlich zu machen und für alle gleichermaßen zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der Entsendung/Benennung nicht um eine Besetzung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 33 GG handelt. Insoweit ist es hinreichend für die Entsendung, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen; sie müssen sich nicht in einem Auswahlverfahren nach den Grundsätzen der Bestenauslese durchsetzen. Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung: „Für die von der Vorschrift erfassten Entsendungen und Benennungen gilt der strenge Qualifikationsvorbehalt des Art. 33 Abs. 2 GG nicht. Jedoch ist grundsätzliche Eignung für die betreffenden Funktionen vorauszusetzen." (LT-Drs. 13/1898 zu § 13 GstG, S. 30)
- Zu der Frage, welcher Personenkreis von den Fraktionen in ihre Auswahlüberlegungen einbezogen werden muss, lässt sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 GstG nichts entnehmen. Das für die Entsendung zuständige Organ ist in Ausübung seines Organisationsermessens ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Personenkreises eingeräumt. Mit Blick darauf, dass die kommunalen Gebietskörperschaften durch in Gremien entsandte Vertreterinnen und Vertreter auch sicherstellen, dass für die Belange der Gemeinde bedeutsame Aspekte eingebracht werden, ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, dass der entsandten bzw. benannten Person wenigstens ein Mindestmaß an Vertrauen entgegengebracht werden kann. Soweit die Entsendungsentscheidung von der Vertretung getroffen wird, wird der Fokus sich deshalb üblicherweise auf die Mitglieder z.B. der Gemeindevertretung oder des Kreistages richten. Als durch die Volkswahl für sämtliche Aufgaben der Gemeinde oder des Kreises umfassend demokratisch legitimiert sind dabei sämtliche Mitglieder der Vertretung im Rahmen des vorab festzulegenden Anforderungsprofils (s.o.) als geeignet anzusehen und in den Auswahlprozess unter Beachtung des § 15 Abs. 1 GstG einzubeziehen. Soweit Fraktionen über die vom Volk gewählten Ratsmitglieder hinausgehend auch weitere Personen angehören (bürgerliche Ausschussmitglieder), sollten sie prüfen, ob auch aus diesem Kreis Personen für eine Entsendung in Betracht kommen können. Daneben sollten die Fraktionen auch die Wahllisten der jeweiligen Parteien oder Wählervereinigungen, über die ihre Mitglieder in die Vertretung gewählt wurden, dahingehend sichten, ob sich aus ihrer Sicht in diesem Kreis geeignete Personen befinden. Dies erscheint deshalb angebracht, weil die im Zuge der Mandatsverteilung

nach der Kommunalwahl nicht berücksichtigten Listenkandidaten im Falle des Ausscheidens von Vertretungsmitgliedern als Nachrücker in Betracht kommen und als solche vom Wahlvolk mitgewählt wurden. Neben diesen bei der Erarbeitung von Vorschlägen in die Betrachtung einzubeziehenden Personen können auch weitere Personen in ein Gremium entsandt werden. Solch eine Person „von außen" muss aber wenigstens von einem Mitglied der Vertretung vorgeschlagen werden; eine „Bewerbung" Externer oder ein Vorschlagsrecht von Personen oder Institutionen außerhalb der Vertretung sieht das Gesetz nicht vor. Die Vertretung hat sich mit allen ihr vorgelegten Entsendungsvorschlägen zu befassen. Wie dem Urteil des OVG Schleswig vom 6.12.2017 entnommen werden kann (Rn. 39), kann eine Ablehnung, soweit § 15 GstG anwendbar ist, nicht allein auf die Fraktionszugehörigkeit gestützt werden, sondern muss auf die nicht bestehende Eignung nach dem vorab erstellten Anforderungsprofil abstellen.

Auch wenn es eine dahingehende Rechtspflicht nicht gibt, kann sich die Vertretung – unabhängig von der Geschlechterfrage – im Rahmen des Entsendungsverfahrens von vornherein auf Personen „von außen" konzentrieren, z.B. weil für die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises in einem Gremium auf eine spezielle fachliche Qualifikation abgestellt werden soll. Werden solche Personalentscheidungen von einer breiten Mehrheit der Vertretung getragen, so wird hierdurch das für die Tätigkeit erforderliche Vertrauen in besonderem Maße zum Ausdruck gebracht. In diesem Fall ist allerdings an die Einhaltung der Vorgabe des § 15 Abs. 1 GstG ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

- Da – wie oben beschrieben – dem für die Entsendung zuständigen Organ in Ausübung seines Organisationsermessens ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Personenkreises einzuräumen ist, kann dieses auch bestimmen, dass in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen und Satzungen die Gesamtheit der Mitglieder einzelner Ausschüsse der Gemeinde die Funktion der Gremien (z.B. des Aufsichtsrates) wahrnehmen. Diese besondere Anforderung an die Eignung des Personenkreises kommt in Betracht, wenn das Unternehmen gemeindliche Aufgaben wahrnimmt und deshalb eine sehr enge Bindung an die Gemeinde und an der gemeindlichen Willensbildung als notwendig angesehen wird.
  Bei der Vertretung in Eignerversammlungen (Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung etc.) durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter handelt es sich nicht um eine Entsendung, diese stellt vielmehr eine gesetzliche Folge dar (§§ 51, 56 und 64 GO i. V. m. GmbHG, AktG etc.).
  Geborene Mitglieder in Gremien sind unschädlich, wenn die Geschlechterparität – bezogen auf den gemeindlichen Entsendungsanteil – davon unabhängig sichergestellt werden kann. Darüber hinaus kann die Verbindung der Entsendung/Benennung mit einer Funktion ausnahmsweise geboten sein, wenn zwingende sachliche Gründe und/oder anderweitige (unter-)gesetzliche Vorgaben dies erfordern.
- Nicht vertretbar ist eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweils zu besetzende Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen. Danach könnte nicht argumentiert werden, dass im Einzelfall auf eine geschlech-

terparitätische Benennung verzichtet werden kann, wenn in der Gesamtheit der Benennungen bezogen auf alle durch die zuständige Stelle vorzunehmenden Entsendungen/Benennungen die Geschlechterparität gewahrt wird.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Entsendungsentscheidung wird empfohlen, die Gründe zum Nichterreichen der Parität sogfältig zu dokumentieren.

Beteiligungsrechte der GB bei Entscheidungen im Geltungsbereich von § 15 Abs. 1 GstG

Gem. §§ 2 Abs. 3 GO, KrO, 22a Abs.1 AO in Verbindung mit der jeweiligen Hauptsatzung hat der Gesetzgeber in den Fällen, die in die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fallen, vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Entscheidungen des Willensbildungsorgans in der Weise mitwirkt, dass ihr das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen sowohl der Vertretungskörperschaften als auch an deren Ausschüssen mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für Beschlüsse der Vertretungen im Geltungsbereich von § 15 Abs. 1 GstG. Ein Widerspruchsrecht gem. §§ 2 Abs. 5 GO, 2 Abs. 4 KrO und 22a AO ist ihr nur in den Fällen eingeräumt, sofern die Maßnahme der Entscheidung des verwaltungsleitenden Organs obliegt. Dies ist bei Entsendungsbeschlüssen der Vertretungen nicht der Fall; die Entscheidung wird durch die Vertretungskörperschaft getroffen.

Die unteren Kommunalaufsichten werden gebeten, in ihrem Aufsichtsbereich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ursel Hoppe

Ursel Hoppe
Leiterin der Abteilung
Allgemeine Angelegenheiten und Gleichstellung